

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der REP (Stand September 2020)

DEFINITIONEN

Auftraggeberin (AG):

REP GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1015 Wien. Erfolgt die Bestellung durch ein konzernverbundenes Unternehmen der REP GmbH, so gilt dieses als Auftraggeberin.

Auftragnehmer (AN):

Der Vertragspartner der Auftraggeberin für den gegenständlichen Vertrag.

Beschaffungsgegenständliche Leistung:

Ist die gemäß den Beschaffungsunterlagen vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung.

Beschaffungsunterlagen:

Die Dokumente bzw. Regelungsinhalte gemäß Punkt 2 dieser AEB einschließlich ihrer Anhänge.

Erfüllungsort:

Erfüllungsort für die Beschaffungsgegenständlichen Leistungen ist der jeweils im Vertrag definierte Ort. Für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz der Auftraggeberin.

Gesamtanlage:

Ist jener Betrieb, jene Einheit bzw. jene Anlage der AG, in deren funktionellem bzw. sachlichem Zusammenhang die vom AN zu erbringende Beschaffungsgegenständliche Leistung steht.

Übernahme:

Ist die Entgegennahme der Lieferung durch die AG.

Abnahme:

Ist die Abnahme gemäß dem in den Beschaffungsunterlagen vereinbarten Abnahmeverfahren.

1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Anfragen der AG sind unverbindlich und als Einladung zur Angebotslegung zu verstehen. Angebote des AN sind, sofern in der Anfrage der AG nicht anders vorgegeben, zumindest 60 Tage ab Einlangen bei der AG verbindlich. Die Erstellung des Angebots erfolgt unentgeltlich, auch wenn hierzu Vorarbeiten des AN erforderlich sind.

Der Vertrag zwischen AG und AN kommt zustande, wenn der AN die schriftliche Bestellung der AG mittels schriftlicher Auftragsbestätigung angenommen hat; die Übermittlung eines Scans der ordnungsgemäß gezeichneten Bestellung an eine vom AN bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. die Übermittlung des Scans der Auftragsbestätigung an die auf der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse der AG ist hierfür ausreichend. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser deutlich darauf hinzuweisen; diese Änderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die AG diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert – die Entgegennahme von Leistungen des AN bedeutet keine Zustimmung zu den Änderungen.

Die AG ist berechtigt, ihre Bestellung zu widerrufen, wenn der AN sie nicht binnen zwei Wochen nach Eingang mittels schriftlicher Auftragsbestätigung angenommen hat. Der Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung an den AN versendet wurde.

Durch Annahme der Bestellung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) Vertragsbestandteil und gelten für sämtliche Beschaffungen der AG beim AN; sie gelten auch für Folgeaufträge, Zusatzaufträge und Änderungen, selbst wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AEB Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sowie rechtliche Regelungen des AN, die in anderen Dokumenten des AN enthalten sind und von diesen AEB abweichen, sind ausgeschlossen, sofern sie von der AG nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Bezugnahme auf Unterlagen des AN bedeutet nicht die Zustimmung zu darin enthaltenen rechtlichen Regelungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des AN wird bereits jetzt widersprochen; eines konkreten Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht.

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS

Gegenstand des Vertrags ist die Regelung der Rechte und Pflichten des AN und der AG in Zusammenhang mit der Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung. Der Vertrag für die Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung umfasst folgende Dokumente (einschließlich ihrer Anlagen), die entsprechend der nachstehenden Reihung Gültigkeit besitzen: 1. Zwingend anwendbare gesetzliche Regelungen;

2. Die schriftliche Bestellung der AG;
3. Das gemeinsam paraphierte technische und/oder kaufmännische Verhandlungsprotokoll, falls vorhanden;
4. Ausschreibungsunterlagen, falls anwendbar;
5. Die zwischen AG und AN abgeschlossene Rahmenvereinbarung, falls vorhanden;
6. Bei der Erbringung von Leistungen auf Betriebsstätten der AG: Die Sicherheitsvorschriften Fremdunternehmer, in der jeweils gültigen Fassung die auf der Homepage der AG unter folgendem Link veröffentlicht werden: www.rep-austria.at/lieferanten/einkauf.
7. Zugriff auf die Netz- und Informationssysteme der AG, insbesondere deren Anlagensteuerung, IT-Systeme (Hard/Software) oder die Netzwerkinfrastruktur: Die Informationssicherheitsrichtlinie für Lieferanten der AG;
8. Diese AEB der AG;

REP GmbH
1015 Wien, Österreich

Schwarzenbergplatz 16
Postfach 56

T +43 (0)50 724
F +43 (0)50 724-5238

office@rep-austria.at
<https://www.rep-austria.at>

9. Das Angebot der AN (Verweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ungültig);
10. Der Code of Conduct gemäß Punkt 21;
11. Alle (dispositiven) gesetzlichen und technischen Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften, soweit sie die Beschaffungsgegenständliche Leistung betreffen bzw. die Stand der Technik sind, insbesondere die betreffenden ÖNORMEN, DIN-, EN- und/oder API-Normen (wo anwendbar), die Bauverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, etc. die (i) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig sind, (ii) vor Vertragsabschluss bekannt gemacht wurden, jedoch erst innerhalb des Leistungszeitraums in Kraft treten bzw. (iii) die innerhalb des Leistungszeitraums neu in Kraft treten und sofort verbindlich sind, sofern die von (ii) oder (iii) umfasste Änderung für den AN vorhersehbar war bzw. vorhersehbar sein musste. Die Bestimmungen, die sich daraus ergeben, sind im Angebot bereits eingepreist.

Im Falle von Widersprüchen gelten die Regelungen in der oben genannten Reihenfolge.

3. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der vom AN zu erbringende Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus den Dokumenten und Regelungen gemäß Punkt 2.

Alle in den Beschaffungsunterlagen nicht gesondert aufgeführten Lieferungen und Leistungen sind – sofern diese für die vollständige, ordnungsgemäße und genehmigungsfähige Erbringung der Leistung, insb. die Errichtung, die Inbetriebnahme, den voll funktionstüchtigen Praxisbetrieb, die Integration in die funktionale Einheit der Gesamtanlage und/oder dem Stand der Technik der Beschaffungsgegenständlichen Leistung erforderlich sind – ebenfalls Teil der Leistungen des AN und gelten als im Angebot inkludiert; dies umfasst insbesondere auch die Erstellung der technischen Dokumentation (d.h. insbesondere von Plänen, Handbüchern, Gebrauchsanleitungen, Schulungsdokumenten) und anderen, für den ordnungsgemäßen Gebrauch erforderlichen Dokumente. Dabei sind insbesondere alle speziellen Anforderungen der Erdöl-, Gas- und Energiewirtschaft zu berücksichtigen. Ausgenommen vom Leistungsumfang des AN sind lediglich die Eigenleistungen der AG, die in der Beschaffungsunterlage explizit angeführt sind. Der AN hat seine Leistungen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Vereinbart werden unteilbare Gesamtleistungen.

Mit Legung seines Angebots bestätigt der AN, dass er sich über die Art und den Umfang seiner Pflichten, sowie über alle Umstände, die bei der Planung, Kalkulation und späteren Ausführung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung eine Rolle spielen können, insbesondere auch über die örtlichen Gegebenheiten (soweit anwendbar: einschließlich Baustellenbesichtigung), lokal geltende Normen und die Beschaffenheit des Ortes der Leistungserbringung informiert hat. Es gilt §1168a ABGB.

Der AN hat sämtliche zur Ausführung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung benötigten Mitarbeiter, Subunternehmer, Betriebsmittel, Komponenten und Gerätschaften, Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Montagecontainer (inkl. Einrichtung, Erhaltung, Räumung sowie die Betriebskosten der Baustelle, Telekommunikation, Kopierer, etc.), auf eigene Kosten und Gefahr beizustellen; hiervon ausgenommen sind all jene Lieferungen und Leistungen, die gemäß den Beschaffungsunterlagen ausdrücklich von der AG zu erbringen sind. Diese Kosten sind im Angebotspreis zu berücksichtigen.

Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung, alle für die Leistungserbringung (insb. für die Gesamtanlage und für jeden Ort seiner Leistungserbringung) geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten. Er verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass insbesondere alle gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen (s. insbesondere GSU, Punkt 4) und alle behördlichen Einzelverfügungen durch seine Mitarbeiter und allfällige anderen Erfüllungsgehilfen befolgt werden. Der AN ist weiters verpflichtet, bei der Durchführung der Lieferungen und Leistungen die im jeweiligen Einsatzland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, sowie die Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern und die entsprechenden Bestimmungen gegen Lohn- und Sozialdumping bei sonstigen Haftung für die nachteiligen Folgen einzuhalten. Der AN wird keine Personen einsetzen, die in anwendbaren nationalen, EU- und/oder US-Sanktionslisten genannt sind. Bei diesbezüglichen Verstößen hat der AN die AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Der AN verpflichtet sich weiters, die vereinbarten Terminpläne einzuhalten. Bei Überschreitung von schriftlich festgelegten Fertigstellungsterminen wird für Arbeiten, welche nach diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, weder eine Lohn- noch eine Materialpreiserhöhung vergütet; sofern vereinbart, können die Pönalen nach Punkt 11 zur Anwendung kommen. Sind die Terminverschiebungen nachweislich von der AG verursacht worden, wird der Terminplan um den Zeitraum der Verzögerung nach hinten verschoben, die vereinbarten Zeiträume zwischen den Terminen bleiben hiervon aber unberührt. Sofern die Terminverschiebungen von der AG nicht grob schuldhaft verursacht wurden, steht dem AN hierfür kein Schadenersatz zu.

Die Leistung ist so zu erbringen, dass die Errichtung, Inbetriebnahme bzw. der Betrieb der Gesamtanlage nicht gestört wird, es somit zu keiner zeitlichen Verzögerung bzw. zu Mehraufwendungen im operativen Betrieb der AG kommt. Diese Verpflichtung richtet sich insbesondere auch auf das Verhältnis zu anderen Auftragnehmern der AG.

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern eingesetzten Personen die zur Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlichen Befugnisse, Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen. Bei Einsatz von Subunternehmern sind diese vom AN bei Angebotsabgabe zu benennen und vor Einsatz von der AG genehmigen zu lassen. Gleiches gilt für den Austausch von Subunternehmern. Subunternehmer können von der AG aus sachlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden. Die Verwendung von Gehilfen entbindet den AN nicht von seinen Verpflichtungen; der AN haftet für das Verhalten seiner Gehilfen und/oder Lieferanten wie für sein eigenes Handeln.

Bei Tätigkeiten an den Netz- und Informationssystemen der AG, insbesondere deren Anlagensteuerung, IT-Systemen (Hard/Software) oder Netzwerkinfrastruktur, sind die Vorgaben der Informationssicherheitsrichtlinie für Lieferanten der AG sowie die Vorgaben der NIS-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016), des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG) sowie der NIS-Verordnungen – in der jeweils geltenden Fassung – einzuhalten.

4. GSU

Der AN trägt bei Leistungen auf dem Betriebsgelände der AG dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer die Regelungen der AG zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt („GSU“) – insbesondere in Form der „Sicherheitsvorschriften Fremdunternehmer“ – der AG kennen und befolgen und wird dies auch kontrollieren. Der AN stellt weiters sicher, dass seine Mitarbeiter alle sicherheitsrelevanten Anweisungen des Personals der AG (insbesondere des Sicherheitsingenieurs bzw. des Sicherheitsbeauftragten der AG) befolgen. Alle sicherheits- und umweltrelevanten Ereignisse (insbesondere Unfälle) sind der AG unverzüglich zu melden und die weitere Vorgehensweise mit der AG abzustimmen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist der AG auszuhändigen. Aus Sicherheitsgründen hat sich das Personal des AN den vorgeschriebenen Ein- und Ausgangskontrollen zu unterziehen. Vor Aufnahme der Arbeiten muss sich der AN zur Einweisung in die

REP GmbH	Schwarzenbergplatz 16	T +43 (0)50 724	office@rep-austria.at
1015 Wien, Österreich	Postfach 56	F +43 (0)50 724-5238	https://www.rep-austria.at

Sitz der Gesellschaft: Wien; Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 78563i UID-Nr. ATU72688629

Arbeitsschutzmaßnahmen mit der örtlichen Aufsicht in Verbindung setzen; ein Betreten der Anlagen bzw. Baustellen der AG ist ohne vorherige Anmeldung und Unterweisung nicht gestattet. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen kann die AG verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise eingestellt werden, ohne dass der AN daraus Ansprüche ableiten kann. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung einer solchen ordnungsgemäßen Anweisung entstehen, haftet der AN unbeschränkt.

Die AG behält sich vor, Mitarbeiter des AN, die Sicherheitsanweisungen (insbesondere die GSU) der AG nicht befolgen, von ihren Liegenschaften zu verweisen. Daraus resultierende Verzögerungen in der Leistungserbringung gehen zulasten des AN.

5. LIEFER- UND VERPACKUNGSBESTIMMUNGEN

Lieferungen erfolgen – wenn nicht anders vereinbart – auf Basis DDP (INCOTERMS 2020) Erfüllungsort, verpackt und unabeladen. Erfolgt eine Lieferung (auch nur teilweise) per Seetransport, ist für die transportierten Gegenstände eine Transportversicherung abzuschließen; diese ist durch den Angebotspreis bereits abgedeckt.

Die AG ist rechtzeitig vor Lieferung zu verständigen. Zu erwartende Lieferverzögerungen sind vom AN unverzüglich mitzuteilen. Nur die Lieferung der vereinbarten Gesamtmenge gilt als termingerecht. Teillieferungen sind nur zulässig, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden und sind als solche zu kennzeichnen.

Sofern die Art der Verpackung nicht von der AG vorgegeben ist, hat der AN diese derart auszulegen, dass die Unversehrtheit der Ware bis zum Lieferort (einschließlich Abladevorgang und Lagerung nach Lieferung) gewährleistet ist. Besonderen Produktvorschriften unterliegende Gegenstände (wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse) sind vorschriftsgemäß, den jeweiligen Transportarten entsprechend, einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind der Auftragsbestätigung sowie der Sendung beizulegen.

Lieferungen sind mit allen, für die reibungslose Abwicklung der Lieferung und die korrekte Zuordnung am Zielort erforderlichen Informationen zu versehen, zumindest jedoch mit folgenden Informationen:

- Bestellbezug (Bestellnummer);
- Bezeichnung der AG sowie Ansprechpartner bei der AG;
- Bezeichnung des AN sowie Ansprechpartner beim AN (inkl. Kontaktdaten);
- Bestimmungsort;
- Gewicht (Brutto) in Kilogramm;
- Abmessung (LxBxH) in cm;
- Verpackungs- / Liefereinheiten gemäß Bestellung bzw. bei Verwendung anderer Liefereinheiten: Umrechnung zu den Liefereinheiten gemäß Bestellung.

Auch bei Vereinbarung anderer Lieferbedingungen (insbesondere, wenn die AG den Transport selbst durchführt) ist der AN verpflichtet, der AG alle erforderlichen Informationen für die reibungslose Abwicklung der Lieferung an den von ihr bestimmten Bestimmungsort zu ermöglichen.

Die einzelnen Teile in den Verpackungen sind ordnungsgemäß, zumindest jedoch entsprechend den vertraglichen Vorgaben zu beschriften (Teile-Nr., TAG-Nr., Pos.-Nr., etc.). Jedes Frachtstück hat einen Packzettel bzw. einen Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Verpackungsdaten gemäß in der Bestellung angeführter Dokumente zu enthalten. Der AN hat bei Aufforderung in der Bestellung einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, Lieferantenerklärung etc.) beizubringen.

Die Bestellnummer ist auf allen Dokumenten, Liefergegenständen und auf der Rechnung anzugeben. Erfolgt die Lieferung durch ein anderes Unternehmen als den AN, so ist auch dieses zur Angabe der Bestellnummer anzuhalten. Um die korrekte Zuordnung am Zielort sicherzustellen, sind der AN und (falls in der Bestellung angegeben) ein ggf. für den Empfang zuständiger Subunternehmer der AN auf den Versanddokumenten anzugeben.

Nachnahmesendungen werden von der AG nicht übernommen. Durch Nichteinhalten der Versandvorschriften entstehende Aufwendungen und Schäden gehen zu Lasten des AN.

6. INFORMATIONS- UND PRÜFUNGSRECHT DER AUFTRAGGEBERIN, QUALITÄTSSICHERUNG

Der AN hat die AG regelmäßig über den Stand der Arbeiten sowie alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten. Die AG ist berechtigt, sich jederzeit (selbst oder durch beauftragte Dritte) über alle Arbeiten des AN sowie deren Stand und Fortgang zu informieren und die Arbeiten zu prüfen. Der AN hat das Informations- und Prüfungsrecht bei Zulieferern und Subunternehmern vertraglich sicherzustellen. Der AN hat der AG Unterlagen (Pläne, Prüfberichte, etc.) so rechtzeitig zu übermitteln, dass die AG genügend Zeit zur Wahrnehmung ihres Prüfungsrechtes und/oder vereinbarter Melde- und/oder Haltepunkten bleibt und die Änderungen, die zur Erreichung der vereinbarten Qualität erforderlich sind, noch innerhalb der vereinbarten Termine möglich sind. Für die Durchführung der Prüfungen und Kontrollen durch die AG gewährt der AN kostenlos sämtliche erforderliche Unterstützung, wie z.B. die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel und Messgeräte sowie bei Bedarf die Bereitstellung von qualifiziertem Personal.

Der AN hat auf Verlangen der AG nachzuweisen, dass er ein Qualitätssicherungssystem eingeführt hat, das den Grundsätzen der Qualitätssicherung der einschlägigen aktuellen Normen (wie z.B. SCC, ISO9001, ISO14001, ISO45001 oder ISO5000) entspricht. Für die einzelnen Lieferungen und/oder Leistungen hat er sicherzustellen, dass die von der AG gemäß Beschaffungsunterlagen vorgegebenen Qualitätsforderungen erfüllt werden. Die Erfüllung ist auch bei allfälligen Subunternehmen und Lieferanten sicherzustellen und regelmäßig zu prüfen. Die Prüfberichte sind der AG auf deren Verlangen zu übermitteln.

Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und eine CE Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-Zeichen anzubringen und der AG die notwendigen CE

Konformitätserklärungen für Maschinen oder die CE Einbauerklärung für unvollständige Maschinen inklusive der Risiko Analyse und Bedienungs- und Wartungsanleitung in den für die Dokumentation bzw. in den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Wenn für die Lieferungen die EG-VO 1907/2006 REACH anzuwenden ist, ist kostenlos ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31 f) bzw. eine Information für Erzeugnisse (Artikel 33) in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Eine Prüfung durch die AG und/oder beauftragte Dritte bedeutet keine Genehmigung und /oder Abnahme und befreit den AN nicht von seinen Erfüllungs- und Garantie-/Gewährleistungspflichten.

7. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGES, WEISUNGSRECHT

Die AG ist berechtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen an den Beschaffungsgegenständlichen Leistungen auch nach Vertragsabschluss zu verlangen. Der AN ist verpflichtet, die AG ohne unnötigen Aufschub über alle relevanten Auswirkungen der gewünschten Änderungen (insb. in Hinblick auf Kosten, Termine, sicherheitsrelevante Aspekte, etc.) schriftlich zu informieren und ein entsprechendes Angebot zu legen. Die geänderten bzw. ergänzenden Leistungen sind auf Basis der ursprünglichen Preiskalkulation, ohne Erhöhung der Einheitspreise bzw. der Geschäftsgemeinkosten, zu verrechnen. Wurde für die ursprüngliche Leistung ein Pauschalpreis vereinbart, wird der AN der AG die dafür angewandte Preiskalkulation darlegen. Mit der Ausführung der zusätzlichen bzw. geänderten Leistungen darf erst nach schriftlicher Bestätigung oder Unterfertigung eines gemeinsamen Besprechungsprotokolls durch die AG begonnen werden.

Werden in sicherheitsrelevanten Fällen mündliche Weisungen erteilt, so sind diese unverzüglich – zumindest aber am gleichen Werktag – in ein von AG und AN unterschriebenes Besprechungsprotokoll aufzunehmen. Durch das Weisungsrecht der AG wird die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht berührt, es gilt insbesondere § 1168a ABGB. Hat der AN Bedenken gegen die Weisungen der AG, insbesondere im Hinblick auf die Qualität, Gewährleistung, Sicherheit, Termine und Vergütungen, hat er diese umgehend schriftlich mitzuteilen. Der AN wird in diesen Fällen die Ausführung der Weisungen bis zur Rückäußerung der AG zurückstellen. Wenn die AG ihre Weisungen trotz der geäußerten Bedenken des AN schriftlich bestätigt, sind diese Weisungen auszuführen.

8. VERGÜTUNG DES AUFTRAGNEHMERS - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für die Beschaffungsgegenständlichen Leistungen zahlt der AG dem AN das vertraglich vereinbarte Entgelt; dieses umfasst alle mit der Auftragsbringung verbundenen Kosten des AN und allfälliger Subunternehmer. Die vereinbarten Preise sind unveränderlich bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages. Alle wie immer gearteten Änderungen der Kalkulationsgrundlagen haben keinerlei Einfluss auf den angebotenen Preis. Die Tragung von Mehrkosten für nicht vorhersehbare Gesetzesänderungen ist einvernehmlich zu regeln, wobei die Mehrkosten vom AN mittels prüfbarer Unterlagen nachzuweisen sind.

Die im Angebot genannten Preise sind Netto zzgl. gesetzlicher USt. auszuweisen. Die Zahlungstermine werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt. Wird keine Regelung getroffen, sind Rechnungen erst mit vollständiger Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung und allfälliger Mängelbehebungen (und, wenn vereinbart, nach Abnahme) zu legen.

In der Rechnung sind die Verpackungs- / Liefereinheiten gemäß Bestellung anzugeben. Bei Verwendung anderer Liefereinheiten sind diese in die Liefereinheiten gemäß Bestellung umzurechnen oder zumindest Angaben zur Umrechnung in die Liefereinheiten gemäß Bestellung aufzunehmen.

Die Schlussrechnung darf erst nach Abschluss sämtlicher Beschaffungsgegenständlichen Leistungen (und wenn eine Abnahme vereinbart wurde: deren Abnahme durch die AG) gelegt werden. Bei der Erstellung der Schlussrechnung sind alle geleisteten Akontozahlungen und ein allfälliger Haft- bzw. Deckungsrücklass zu berücksichtigen. Weiters hat sie die firmenmäßig gezeichnete Erklärung zu beinhalten, dass nach Bezahlung der Schlussrechnung keine weiteren Forderungen (mit Ausnahme der Forderung auf Rückzahlung eines bestehenden Haft- bzw. Deckungsrücklasses) auf Grundlage dieses Vertrags (einschließlich Nachtragsforderungen) geltend gemacht werden. Die Schlussrechnung hat einen ausdrücklichen Verzicht auf Vorbehalte auszuweisen.

Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen, richtigen und gesetzeskonformen Rechnung.

Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung. Insbesondere bleiben sämtliche Ansprüche der AG aus dem Vertrag gegenüber dem AN vollinhaltlich aufrecht.

AN aus einem anderen EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Nachweise für die Warenbewegung anzuführen.

Die AG behält sich vor, 10 % des gesamten Auftragswertes (einschließlich aller Nachträge) für die Dauer der Gewährleistungsfrist plus 3 Monate als unverzinslichen Haftrücklass einzubehalten. Über Ansuchen kann stattdessen auch eine kostenlose, unwiderrufliche und unbedingte Bankgarantie, zahlbar auf erste Anforderung, einer Großbank mit Sitz im EU-Raum lautend auf gleiche Höhe und Dauer beigebracht werden. Bei Verlängerung der Gewährleistungsfrist aufgrund von Gewährleistungsfällen ist die Bankgarantie spätestens zwei Monate vor deren Ablauf entsprechend zu verlängern, widrigenfalls die AG berechtigt ist, die Bankgarantie zu ziehen.

Der AN ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen wurden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von der AG ausdrücklich schriftlich bestätigt oder rechtskräftig gerichtlich zuerkannt oder im Falle der Insolvenz der AG.

9. ABNAHME

Wurde hinsichtlich der Beschaffungsgegenständlichen Leistungen eine Abnahme durch die AG vereinbart, erfolgt diese wie in den Beschaffungsunterlagen geregelt, jedenfalls jedoch in Form eines gemeinsam zu unterfertigenden Abnahmeprotokolls. Sofern die Beschaffungsgegenständliche Leistung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat (z.B. bei Mängeln) von der AG nicht abgenommen wird, bedeutet die zwischenzeitige Nutzung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung in keinem Fall eine Abnahme im Rechtssinn.

10. EIGENTUMSÜBERGANG UND GEFAHRTRAGUNG

Sofern nicht anders vereinbart (bspw. mittels Abnahmeprozedere gem. Beschaffungsunterlagen), geht das Eigentum und die Gefahr des zufälligen Unterganges mit Übernahme der Gesamtlieferung bzw. -leistung durch die AG am vereinbarten Liefer- bzw. Erfüllungsort (nach vorheriger Verständigung der AG über die bevorstehende Lieferung, sodass diese durch die zuständigen Mitarbeiter der AG übernommen werden kann) über. Ein Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Teillieferungen oder Lieferungen zu einem anderen, als dem vereinbarten Zeitpunkt oder Erfüllungsort, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AG zulässig. Derartige Lieferungen ohne vorherige Zustimmung der AG bewirken keinen Gefahrenübergang. Lieferungen ohne vorherige Verständigung der AG bewirken erst dann einen Gefahrenübergang, wenn die Lieferung tatsächlich von der AG übernommen wurde.

REP GmbH
1015 Wien, Österreich

Schwarzenbergplatz 16
Postfach 56

T +43 (0)50 724
F +43 (0)50 724-5238

office@rep-austria.at
<https://www.rep-austria.at>

11. TERMINE UND VERTRAGSSTRAFEN

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung ist der Zeitpunkt der vertragsgemäß vollständigen und mangelfreien Erfüllung. Sofern Termine mit Zustimmung der AG verschoben werden, gelten diese neuen Termine entsprechend als neue Pönaletermine.

Terminpönalen/Meilensteine:

Pönalisierte Termine bzw. Meilensteine werden in den Beschaffungsunterlagen definiert. Bei Überschreitung der vereinbarten Meilensteine kommt der AN ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet er – wenn nicht anders vereinbart – der AG für jede angefangene Woche und für jeden als pönalisiert definierten Meilenstein eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 1,0% des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch maximal 10% des Gesamtauftragswertes (Terminpönale).

Dokumentationspönale:

Pönalisierte Dokumente werden in den Beschaffungsunterlagen definiert. Bei Überschreitung der vereinbarten Termine für die vom AN zu liefernden Dokumente kommt der AN ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet er – wenn nicht anders vereinbart – der AG für jede angefangene Woche und für jedes als pönalisiert definierte Dokument eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,5% des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch maximal 5% des Gesamtauftragswertes (Dokumentationspönale).

Deckelung:

Wenn nicht anders vereinbart, ist die Summe der Vertragsstrafen begrenzt auf 15% des Gesamtauftragswertes (einschließlich aller Nachträge). Vertragsstrafen gelten nicht als pauschalierter Schadenersatz. Die Geltendmachung eines über die verschuldensunabhängigen Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens (gemäß Punkt 14), behält sich die AG daher ausdrücklich vor.

Durch die An- bzw. Abnahme einer verspäteten Leistung werden allfällige Ersatzansprüche der AG nicht ausgeschlossen. Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so ist die AG berechtigt, die Lieferung bis zum vereinbarten Liefertermin abzulehnen oder den AN mit den dadurch entstandenen Kosten (Lagerkosten, etc.) zu belasten.

12. GEWÄHRLEISTUNG

Der AN gewährleistet, dass

- sämtliche Beschaffungsgegenständlichen Leistungen funktionsfähig, frei von Mängeln und für den bedungenen Gebrauch geeignet sind sowie den vertraglich bedungenen Eigenschaften, den einschlägigen Standards, Normen und Rechtsvorschriften im Sitzstaat der AG (und, falls abweichend, am vereinbarten Lieferort) einschließlich der gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und
- die Beschaffungsgegenständliche Leistung in das frei verfügbare Eigentum des AG übergeht und frei von Rechtsmängeln ist.

Der AN wird alle Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten beheben. Damit verbundene Kosten (wie bspw. für Fehlersuche, Fehlerbehebung, Austausch oder Verbesserung, Abholung bzw. Lieferung, Personal) sind nur insoweit von der AG zu tragen, als sie auch bei vertragsgemäßer Leistung der AG zu verrechnen gewesen wären. Kommt der AN seinen Pflichten unter diesem Artikel trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, hat die AG das Recht, die Mängel bzw. Schäden auf Kosten des AN zu beheben und/oder durch Dritte beheben zu lassen. In sicherheitsrelevanten Fällen (insbesondere bei Gefahr in Verzug) und/oder zur Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht ist die AG hierzu auch ohne Nachfristsetzung berechtigt.

Der AG steht es im Rahmen der Gewährleistung frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung und/oder Wandlung zu begehren. Das Recht auf Wandlung hat die AG jedoch nur bei nicht bloß geringfügigen Mängeln. Ein Mangel ist jedenfalls dann nicht bloß geringfügig, wenn von garantierten Leistungsparametern abgewichen wird bzw. von anderen Leistungsparametern um 5% oder mehr abgewichen wird.

Die Gewährleistungsfrist für die Beschaffungsgegenständlichen Leistungen beträgt – wenn nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben – 24 Monate ab Lieferung für bewegliche Sachen und 36 Monate ab Lieferung für unbewegliche Sachen bzw. Arbeiten/Einbauten an unbeweglichen Sachen. Für Rechtsmängel und versteckte Sachmängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab deren Bekanntwerden bei der AG zu laufen. Teilleistungen bzw. -lieferungen wirken nicht fristauslösend. Treten Mängel innerhalb von 6 Monaten nach Übernahme bzw. Abnahme der Beschaffungsgegenständlichen Leistung auf, wird vermutet, dass diese schon im Zeitpunkt der Über- bzw. Abnahme vorhanden waren. Für verbesserte bzw. ausgetauschte Lieferungen/Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab deren Über- bzw. Abnahme durch die AG von Neuem zu laufen. Sofern eine Abnahme der Leistungen des AN gemäß Punkt 9 vereinbart wurde, beginnen die vorgenannten Gewährleistungsfristen erst ab förmlicher Abnahme der Leistungen. Bei Vorliegen von Mängeln besteht keine Verpflichtung zur Über- oder Abnahme. Die Benützung oder die Verarbeitung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung gilt nicht als deren Genehmigung, Abnahme oder als Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

Die AG wird offenkundige Mängel binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach Übernahme der Leistung anzeigen. Verdeckte Mängel wird die AG binnen angemessener Frist, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Hervorkommen anzeigen. Bereits die mündliche Anzeige eines Mangels wirkt fristwährend. Die AG ist berechtigt, Mängel bzw. Schäden auch nach Ablauf der Verjährungsfrist noch einredeweise geltend zu machen.

Die Behebung des Mangels hat in kürzest möglicher Zeit und unter weitestgehender Achtung der betrieblichen Abläufe der AG zu erfolgen. Sofern die Art der Behebung unklar ist, müssen vom AN binnen 5 Werktagen Sanierungsvorschläge erbracht werden und sind mit der AG abzustimmen. Sollte der gleiche Mangel erneut auftreten, hat der AN nachzuweisen, dass es sich nicht um einen Planungs- bzw. Konstruktionsfehler handelt. Sollte ihm dies nicht gelingen hat er auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen und Arbeiten, die für eine funktionierende, dem Stand der Technik entsprechenden Anlage notwendig sind, vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Trotz Inanspruchnahme der Gewährleistung bleiben weitere Ansprüche der AG, insbesondere aus Produkthaftung, Schadenersatz, deliktischen Handlungen und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt.

13. HAFTUNG

Der AN haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen bei oder in Zusammenhang mit der Erfüllung der Beschaffungsgegenständlichen Leistungen der AG bzw. deren Personal zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird die AG in Zusammenhang mit der Beschaffungsgegenständlichen Leistung des AN aufgrund dessen Verschulden von Dritten in Anspruch genommen, so hat der AN die AG schad- und klaglos zu halten; in Fällen der Nichtverschuldenshaftung/Gefährdungshaftung gilt dies verschuldensunabhängig. Der AN garantiert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass an der Beschaffungsgegenständlichen Leistung keine Rechte Dritter bestehen oder der AN diese im für die vertragsgemäße Leistung erforderlichen Ausmaß erworben bzw. lizenziert bekommen hat und berechtigt ist, diese auf die AG zu übertragen bzw. zu sublizenzieren.

Die AG haftet – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz; eine Haftung der AG für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare Schäden und/oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die AG haftet nur insoweit, als ein Anspruch im Einzelfall EUR 10.000,- übersteigt. Im Übrigen ist die Haftung der AG im Einzelfall betraglich beschränkt mit 10% des jeweiligen Auftragswertes (Gesamtvergütung aller der zum jeweiligen Vorhaben gehörigen Leistungen exkl. Mehrwertsteuer, exkl. nicht gezogener Optionen bzw. Vertragsverlängerungen und exkl. jener Teilleistungen, mit deren Erfüllung der AN noch nicht begonnen hat); in Summe ist die Haftung der AG beschränkt auf 50% des Auftragswertes der letzten 12 Monate für den betroffenen Vertrag. Die Haftung für Personenschäden bleibt hiervon unberührt.

14. VERSICHERUNGEN

Der AN erklärt und verpflichtet sich, über eine Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen, die die mit der Beschaffungsgegenständlichen Leistungen verbundenen Risiken abdeckt und eine angemessene Versicherungssumme aufweist, und diese zumindest für die Dauer der Leistungserbringung an die AG aufrechtzuerhalten. Auf Wunsch der AG ist dieser die Versicherungsdeckung nachzuweisen, widrigenfalls die AG berechtigt ist, die Leistungserbringung durch den AN zu suspendieren, bis ein entsprechender Nachweis erbracht wurde. Ein ggf. daraus resultierender Verzug geht zu Lasten des AN.

15. EIGENTUM AN UNTERLAGEN – IMMATERIALGÜTERRECHTE – NUTZUNGSRECHTE

Das Eigentum an sämtlichen Unterlagen, Dokumenten, Zeichnungen, Individualsoftware usw., die der AN (oder seine Subauftragnehmer) in Erfüllung des Auftrages bzw. dieses Vertrages herstellt oder beschafft („Unterlagen“), steht der AG zu und ist durch den vereinbarten Preis bereits abgegolten. Der AN verpflichtet sich, die Originale sowie eine editierbare elektronische Version dieser Unterlagen an die AG zu übergeben und erteilt der AG unwiderruflich und ohne gesondertes Entgelt das ausschließliche und auf Dritte übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrecht an den Unterlagen sowie an allen sonstigen, im Rahmen der Leistungserbringung für die AG geschaffenen (inkl. ggf. urheberrechtlich geschützten) Ergebnissen im rechtlich weitest möglichen Sinn.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass sie frei von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von Patentrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten bzw. Schutzrechten des geistigen Eigentums. Ist der Zugriff auf die Schutzrechte Dritter für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, so hat dies der AN in seinem Angebot darzustellen; der AN verpflichtet sich in diesem Fall, der AG alle Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte, die zur Verwirklichung des Vertragsgegenstandes (und insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der vom AN gelieferten Produkte / erbrachten Leistungen notwendig sind), ohne weitere Kosten einzuräumen und/oder von den dazu Berechtigten einzuholen, wobei diese Rechte so auszugestalten sind, dass der AG diese Rechte dauerhaft, d.h. auch über ein allfälliges Ende der zugrundeliegenden Vereinbarungen hinaus zukommen.

Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden. Werden aufgrund solcher Rechte Ansprüche Dritter gegen die AG geltend gemacht, so ist der AN verpflichtet, die AG von derartigen Ansprüchen schad- und klaglos zu stellen.

16. ERFINDUNGEN

Der AN hat Erfindungen, die im Rahmen der Tätigkeit für die AG entstehen oder auf Unterlagen, Know-How (etc.), welches von der AG zur Verfügung gestellt wurde, basieren, aufzugreifen, unverzüglich der AG zu melden und auf deren Verlangen ohne weiteres Entgelt auf die AG zu übertragen. Der AN garantiert, dass er alle hierfür erforderlichen Vereinbarungen mit seinen Dienstnehmern und/oder Subunternehmern getroffen hat. Auf Wunsch der AG wird er diese im Rahmen einer allfälligen Patentanmeldung unterstützen. Der AN trägt die allfällige Erfindervergütung seiner Dienstnehmer und verpflichtet sich, das anzumeldende Schutzrecht nicht anzugreifen, Dritte bei einem Vorgehen dagegen nicht zu unterstützen und die Schutzrechtsanmeldung auch sonst (bspw. durch Offenlegung der Erfindung Dritten gegenüber) nicht zu verhindern.

17. GEHEIMHALTUNG - VERÖFFENTLICHUNGEN

Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm und/oder seinen Vertretern, Beratern oder sonstigen Beauftragten im Zuge der Anbahnung und/oder Abwicklung des Vertrages zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln, diese ausschließlich zum Zweck der Geschäftsbeziehung zwischen AN und AG zu verwenden und die Weitergabe dieser Informationen, in welcher Form immer, an Dritte zu verhindern. Eine Weitergabe von geheimhaltungspflichtigen Informationen ist nur insoweit zulässig, als dies für die Erbringung der Beschaffungsgegenständlichen Leistung erforderlich ist und die Empfänger der Information einer berufs- oder standesmäßigen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen oder zuvor zur Geheimhaltung und Zweckbindung unter zumindest ebenso strengen Bedingungen verpflichtet wurden. Für Verstöße der Empfänger haftet der AN wie für eigenes Verhalten und wird die AG völlig schad- und klaglos halten.

Veröffentlichungen jeder Art (Rundfunk, Fernsehen, Presse, Fachzeitschriften, Vorträge oder dergleichen) über die Beschaffungsgegenständliche Leistung bzw. das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zur AG (bspw. in Form von Referenzangaben) darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der AG vornehmen bzw. ermöglichen. Dies gilt auch für die Herstellung fotografischer, zeichnerischer und sonstiger für die Veröffentlichung bestimmter Darstellungen. Der AN hat sicherzustellen, dass Dritte in den vorgenannten Fällen ebenfalls die Zustimmung von der AG einholen.

Der AN verpflichtet sich, nach Leistungserbringung bzw. nach vorzeitiger Beendigung des Vertrages sämtliche in seinem Besitz (oder im Besitz der oben genannten Empfänger) befindlichen, geheimhaltungspflichtigen Informationen der AG (einschließlich allfälliger Kopien) unverzüglich und ohne Aufforderung auszuhändigen oder (auf Wunsch der AG) zu löschen, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem nicht entgegenstehen, und der AG schriftlich zu bestätigen, dass sämtliche geheimhaltungspflichtigen Informationen ausgehändigt bzw. gelöscht wurden.

Die Verpflichtungen des AN unter diesem Artikel gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit fort.

18. HÖHERE GEWALT

Unter Höherer Gewalt verstehen sich Ereignisse oder Umstände, die es dem betroffenen Vertragspartner unmöglich machen, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen; dies jedoch nur, sofern es sich um Ereignisse oder Umstände handelt, die für den betroffenen Vertragspartner nicht vorhersehbar waren, nicht unter seiner Kontrolle stehen, diesem nicht zurechenbar sind und vom betroffenen Partner auch nicht durch Aufwendung der gebotenen Sorgfalt vermieden oder beseitigt werden konnten bzw. können.

Sind die zuvor genannten Kriterien kumulativ erfüllt, gelten beispielsweise folgende Ereignisse und Umstände als Höhere Gewalt: (a) Naturkatastrophen; Epidemien, Pandemien, Quarantänemaßnahmen; (b) behördliche oder gerichtliche Maßnahmen einschließlich Beschlagnahme oder Enteignung, Embargos; (c) Krieg, Bürgerkrieg oder bürgerkriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Ausschreitungen,

Sabotage oder Terroranschläge; (d) Blackouts oder Unterbrechungen von notwendigen Versorgungsleitungen sowie Ereignisse oder Umstände, die den in (a) bis (d) genannten Situationen gleichkommen.

Nicht vom Begriff der Höheren Gewalt umfasst sind (a) unzureichende finanzielle Mittel eines Vertragspartners; (b) Verzug oder Ausfälle in der Belieferung mit Betriebsmitteln, Rohstoffen, Maschinen (sofern diese nicht selbst aus Höherer Gewalt gemäß den vorstehenden Absätzen resultieren), oder (c) Streiks, Aussperrungen, Arbeitsniederlegungen oder ähnliche Maßnahmen des Arbeitskampfs.

Beabsichtigt einer der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Höherer Gewalt nicht nachzukommen, hat er dieses dem anderen Vertragspartner unverzüglich unter Bekanntgabe der konkreten Umstände und der erwarteten Dauer anzuzeigen. Im Falle Höherer Gewalt werden sich die Vertragspartner bemühen, die daraus entstehenden Nachteile so gering wie möglich zu halten. Der betroffene Vertragspartner hat insbesondere alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Ursache bzw. die Folgen der Höheren Gewalt zu beseitigen bzw. zu mildern.

Dem anderen Vertragspartner stehen wegen einer solchen Nichteinhaltung des Vertrages für den Zeitraum des aufrechten Umstandes Höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. Es werden vielmehr die beiderseitigen Rechte und Pflichten für die Dauer der Höheren Gewalt aufgehoben. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben weiterhin aufrecht und sind ohne Verzug zu erfüllen.

Ist vorhersehbar, dass die Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen nicht bloß kurzfristig andauern werden, treten AG und AN in Verhandlungen, um eine für alle Parteien akzeptable Lösung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des nicht von der Höheren Gewalt betroffenen Vertragspartners zu erreichen.

Beträgt die (voraussichtliche) Dauer der Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen hingegen länger als 8 Wochen (seit dem vereinbarten Leistungstermin), steht dem Vertragspartner, der nicht von der Höheren Gewalt betroffen ist, frei, vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin Vertragserfüllung nach Wegfall der Höheren Gewalt zu verlangen.

19. UNTERBRECHUNG

Die AG ist jederzeit berechtigt, die Unterbrechung der weiteren Auftrags Erfüllung zu verlangen. Dauert die Unterbrechung länger als ein Monat, ist der AN berechtigt, jene angemessenen Kosten, die aus einer Unterbrechung für mehr als ein Monat resultieren (nicht jedoch einen allfälligen entgangenen Gewinn) unter Beilage entsprechender Belege detailliert darzustellen und von der AG Ersatz zu verlangen. Für den ersten Monat der Unterbrechung können seitens AN keine Forderungen geltend gemacht werden. Die AG ist berechtigt, diese Kosten auf ihre Angemessenheit zunächst auf eigene Kosten von einem der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Berater (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer(-Unternehmen)) ihrer Wahl überprüfen zu lassen; dessen Gutachten ist für beide Parteien verbindlich. Der Gutachter ist dahingehend zu beauftragen, festzustellen, welche Kosten angemessen und berechtigt sind; der AN ist verpflichtet, dem Gutachter die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihm Einsicht in den Bezug habenden Bücher und Schriften zu gewähren. Die AG ist nur verpflichtet, dem AN die in diesem Gutachten als angemessen und berechtigt bestätigte Kosten zu ersetzen. Stellt der Gutachter fest, dass die vom AN angesprochenen Kosten zu mehr als 25% unangemessen oder unberechtigt sind, sind AG und AN im Verhältnis der angemessenen (AG) zu den unangemessenen (AN) Kosten zur Tragung des Honorars des Gutachters verpflichtet.

20. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG,

Wurde in den Beschaffungsunterlagen ein Rücktrittsrecht der AG gegen Leistung eines Reugeldes vereinbart, kann die AG vom Vertrag bzw. von Teilleistungen unter dem Vertrag unter Leistung eines (im Fall vereinbarter Teilleistungen: aliquoten) Reugelds zurücktreten. Wurden Teilleistungen vereinbart, hat die AG das Recht, von jenen Teilleistungen zurückzutreten, mit deren Erbringung der AN noch nicht begonnen hat, ohne zur Leistung eines Reugelds verpflichtet zu sein. In jedem Fall eines Rücktritts hat der AN das Recht, das für bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen aliquot zustehende Entgelt ohne Erhöhung der Einheitspreise und/oder Geschäftsgemeinkosten abzurechnen; der Umfang der erbrachten Leistungen ist vom AN nachzuweisen; ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadenersatz steht dem AN nicht zu. Für nicht ordnungsgemäß Erbrachte Leistungen gebührt nur ein reduziertes Entgelt im Sinne des gesetzlichen Gewährleistungsrechts.

Für Zielschuldverhältnisse gilt weiters: Der AN darf vom Vertrag nur bei qualifiziertem Verzug der AG zurücktreten. Qualifizierter Verzug seitens der AG liegt vor, wenn diese mit einer wesentlichen Vertragspflicht in Verzug gerät und diese trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer den Umständen des Einzelfalls angemessenen Nachfrist mit Hinweis auf den ansonsten beabsichtigten Rücktritt seitens des AN nicht nachholt. Diese Aufforderung ist schriftlich, mit eingeschriebenem Brief an die AG zu richten.

Für Dauerschuldverhältnisse gilt weiters: Unbefristet abgeschlossene Dauerschuldverhältnisse können unter Einhaltung von Frist und Termin gemäß Beschaffungsunterlagen gekündigt werden. Ist dies in den Beschaffungsunterlagen nicht (anders) geregelt kann die AG unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsultimo und der AN unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresultimo kündigen. Befristet abgeschlossene Dauerschuldverhältnisse können vom AN nicht ordentlich gekündigt werden; die AG kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsultimo kündigen.

Ein Kündigungsverzicht und/oder Mindestbindungsfristen zulasten der AG muss von dieser ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sein, widrigenfalls diese als nicht wirksam vereinbart gelten.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und die Gewährleistungsbefehle der AG gemäß Punkt 12 bleiben hiervon unberührt.

21. SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Der AN hat den auf der Webseite des AG (<https://www.rag-austria.at/lieferanten/einkauf.html>) veröffentlichten "Supplier Code of Conduct" gelesen und verpflichtet sich, diesen einzuhalten. Der AN bestätigt, dass der Code of Conduct die Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen mit der AG darstellt und Bestandteil jeder zwischen dem AN und AG abgeschlossenen Vereinbarung ist, unabhängig davon, ob auf diesen ausdrücklich im Vertrag hingewiesen wird oder nicht. Er erklärt weiters, dass er für die Nichteinhaltung des Code of Conducts durch seine Mitarbeiter, Unternehmensvertreter sowie seine Subunternehmen und sonstige Geschäftspartner, die er für die Erbringung seiner Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der AG einsetzt, im gleichen Maße haftet wie für eigenes Verhalten.

Die AG behält sich im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Code of Conduct durch den AN das Recht vor, Verträge mit dem AN außerordentlich zu kündigen. Der AN hat die AG in Zusammenhang mit Verstößen gegen den Code of Conduct von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und vollständig schad- und klaglos zu stellen.

22. RECHTSNACHFOLGE

Die AG kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Rechtsnachfolger, verbundene und/oder assoziierte Unternehmen gemäß § 189 Z 8 bzw. 9 UGB übertragen; hiervon verständigt sie den AN schriftlich. Der AN darf der Übertragung an Rechtsnachfolger

REP GmbH
1015 Wien, Österreich

Schwarzenbergplatz 16
Postfach 56

T +43 (0)50 724
F +43 (0)50 724-5238

office@rep-austria.at
<https://www.rep-austria.at>

innen 14 Tagen nach Eingang der Verständigung widersprechen, wenn aufgrund der Person des Rechtsnachfolgers ernsthaft Grund zur Annahme besteht, dass dieser nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen und die AG sich nicht bereit erklärt, für die Verbindlichkeiten des Rechtsnachfolgers aus dem übertragenen Vertragsverhältnis einzustehen.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des AN ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG zulässig. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die AG insbesondere nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen (ausgenommen hiervon sind rechtskräftig gerichtlich festgestellte Forderungen).

23. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

24. SONSTIGES

Die Beschaffungsunterlagen regeln alle Beziehungen der Vertragspartner in Bezug auf die Beschaffungsgegenständliche Leistung. Änderungen und/oder Ergänzungen der Beschaffungsunterlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Mündliche Absprachen wurden und werden nicht getroffen.

25. ANWENDBARES RECHT - RICHTSSTAND

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich vorvertragliches Schuldverhältnis; Zustandekommen, Abwicklung, Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und allfällige Rückabwicklung), vereinbaren die Vertragspartner die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Das anzuwendende Recht ist das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des UN-Kaufrechts (UNCITRAL).